

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte |
| Herausgeber: | Staatsarchiv Graubünden |
| Band: | 9 (1997) |
| Artikel: | Die Confisca : Konfiskation und Rückerstattung des bündnerischen Privateigentums im Veltlin, in Chiavenna und Bormio, 1797-1862 |
| Autor: | Dermont, Gieri |
| Kapitel: | 1: Einleitung |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-939167 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Einleitung

Im Jahre 1512 vertrieben die Eidgenossen die Franzosen aus Mailand. Dabei kamen ihnen die Bündner zu Hilfe, welche die Gelegenheit benutzten, das Veltlin, Chiavenna und Bormio an sich zu ziehen. Der von den Eidgenossen als Herzog von Mailand eingesetzte Maximilian Sforza verlangte von den Drei Bünden die Herausgabe der eingenommenen Gebiete. Dieses Begehr, das auch von einem Teil der Eidgenossen unterstützt wurde, lehnten die Bünde jedoch ab. Im Jahre 1515, als Frankreich das Herzogtum Mailand wieder in Besitz nahm, liess es den Bündnern die Wahl, das Veltlin zu behalten oder es ihm gegen eine Entschädigung in Geld zu überlassen. Die Bündner zogen das Land dem Geld vor. Im ewigen Frieden von 1516 wurde der Freistaat der Drei Bünde als rechtmässiger Besitzer der drei Talschaften anerkannt. Kaiser Maximilian I. versprach in der Erbeinigung von 1518, den bündnerischen Besitz unangefochten zu lassen.

Obwohl die Bündner in der Folge ihren Besitz mehrmals verteidigen mussten, blieben sie die unumschränkten Herrscher bis 1620. Konfessionelle Reibereien und schlechte Verwaltung führten aber dazu, dass sich die Talschaften im Jahre 1620 mit österreichischer und spanischer Hilfe von Bünden lossagten. Bis 1639 weilten keine Bündner Beamte mehr im Veltlin. Durch die Verständigung des Freistaates der Drei Bünde mit Spanien und Österreich kamen die Talschaften dann wieder an ihren ehemaligen Landesherrn zurück. Dies wurde im sogenannten Ersten Mailänder Kapitulat festgelegt, welches die bündnerischen Hoheitsrechte im Veltlin aber empfindlich einschränkte. Für unsere Arbeit von Bedeutung sind vor allem zwei Punkte:

1. Das Kapitulat von 1639 sicherte Mailand/Spanien ein Aufsichtsrecht über die bündnerische Verwaltung und ein Schutzrecht gegenüber den Untertanen zu. Dadurch bekam Mailand die Möglichkeit, sich jederzeit in das Verhältnis zwischen Graubünden und dem Veltlin einzumischen.
2. Die Ausübung des reformierten Kultus wurde untersagt, und gleichzeitig gestand man den reformierten Bündnern, welche im Veltlin Grundbesitz hatten, bloss eine dreimonatige Frist im Jahr zur Bewirtschaftung ihrer Güter zu.¹

¹ PIETH, Bündnergeschichte, S. 227f.; WENDLAND, Der Nutzen der Pässe, *passim*.

Diese beiden Bestimmungen sollten, wie wir später sehen werden, entscheidende Bedeutung erlangen beim endgültigen Verlust des Veltlins. Durch Missstände in der Verwaltung, aber auch durch ihren Adel und ihre Geistlichkeit ausgebeutet und unterdrückt, fristete der Grossteil der Landbevölkerung ein elendes Dasein. Als aber die Ideen der Volkssouveränität eines Locke, eines Voltaire oder eines Montesquieu allmählich auch in den Untertanenlanden bekannt wurden, «da wussten Geistlichkeit und Adel, miteinander vereint, den Hass der Unterdrückten von sich auf die fremden Herrscher abzulenken».¹

Mit der Zustimmung Napoleons erklärten sich die drei Landschaften Veltlin, Chiavenna und Bormio im Jahre 1797 als von Bünden unabhängig und schlossen sich der neugegründeten Cisalpinischen Republik an. Da der Dreibündestaat dieses Vorgehen begreiflicherweise nicht tolerieren wollte, blieb die Stellung der Untertanen bis zur endgültigen Entscheidung am Wiener Kongress von 1815 ungewiss.

Zugleich mit dem Verlust der Oberhoheit über die Untertanengebiete verloren die Bündner auch ihren Privatbesitz in diesen Landschaften.

¹ PUORGER, Verlust, S. 178.